



Teilnahmebedingungen kleine Ferien Schuljahr 23/24

Teilnehmerkreis

Die Ferienbetreuung ist vorrangig ein Angebot für Kinder, die die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (VGS)* oder eine Ganztagsgrundschule bzw. ein Schülerhaus besuchen. Die Anmeldebestätigung für die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, über den Besuch einer Ganztagsgrundschule oder eines Schülerhauses ist dem Freien Träger bei der Anmeldung zur Ferienbetreuung vorzulegen. *Dazu gehören Halbtagsgrundschulen, SBBZ-Lernen sowie Halbtagsklassen in Ganztagssschulen in Wahlform und kurze Schülerhausgruppen.

Anmeldung

Die Anmeldung für das kommende Schuljahr erfolgt ab dem 20.09.2023 direkt in der Einrichtung. Es können mehrere Ferienwochen im Voraus gebucht werden. Die Anmeldung ist verbindlich. Bitte beachten Sie die Rücktrittsregelungen. Pro teilnehmendem Kind in der Familie ist jeweils **ein Anmeldeformular** auszufüllen. Eine Gruppe kommt erst mit einer Beteiligung von **6** bzw. **10** Kindern zustande. Bei Nichtzustandekommen der Ferienbetreuung in einer Einrichtung wird angestrebt, dass die nächstgelegene Einrichtung Ersatz bereitstellt.

Die Kinder der Verlässlichen Grundschule (s.o.), werden vorrangig berücksichtigt, für diese ist das Ferienangebot in erster Linie konzipiert. Auch Kinder, die beim Mittagstisch der Jugendfarm Elsental sind, werden vorrangig berücksichtigt.

Sollten nach dem 11.10.2023 noch Plätze frei sein, können Kinder, die eines der folgenden Kriterien erfüllen und eine Schule in Trägerschaft der Stadt Stuttgart besuchen, nachrücken:

- Besuch einer Grundschule, keine Betreuung
- Besuch eines SBBZ-Lernen, keine Betreuung (nach Rücksprache mit SVA)
- Geschwisterkinder 5. u. 6. Klasse von teilnehmenden Kindern (nach Rücksprache mit SVA, bis auf weiteres)
- Besuch eines anderen SBBZ (nach Rücksprache mit SVA)
- Besuch einer Ganztagsklasse in einer Ganztagschule
- Besuch einer langen Gruppe in einem Schülerhaus

Ganztagschule und Schülerhaus

Kinder, die eine Ganztagesklasse oder eine lange Schülerhausgruppe besuchen, haben die Möglichkeit eine Ferienbetreuung bis 17 Uhr direkt an ihrer Schule zu besuchen. Diese wird von den pädagogischen Fachkräften des jeweiligen Trägers angeboten und muss für das gesamte Schuljahr gebucht werden. Diese Kinder sind bei der Platzvergabe **nachrangig** zu behandeln, da für sie bereits eine Ferienbetreuung an der Schule gewährleistet ist.

Kinder, die keine Schule in der Trägerschaft der Stadt Stuttgart besuchen - Privatschulen

Die einzelne Einrichtung entscheidet selbst, ob sie diese Kinder in die Ferienbetreuung aufnimmt und zu welchen Konditionen, denn: für diese Kinder wird der städtische Zuschuss NICHT gewährt. Die Höhe der Entgelte für die Betreuung dieser Kinder liegt im Ermessen der einzelnen Einrichtung, die die Ferienbetreuung durchführt bzw. deren Dachorganisation. Die Einrichtung rechnet direkt mit den Eltern ab.
→ **Anmeldeformular Farmerferien**

Bonuscard

Das Entgelt wird auf Antrag der Sorgeberechtigten durch Vorlage einer aktuellen Bonuscard oder eines aktuellen Bescheides über den Erhalt von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erlassen. Sofern über den vorgelegten Zeitraum hinaus Erlass des Entgelts beantragt wird, sind von der



Familie hierfür weitere Bescheide laufend unaufgefordert vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass die Bonuscard immer nur für ein Kalenderjahr gültig ist.

Rücktrittsrechte der Sorgeberechtigten

Bereits gebuchte Ferien können nicht storniert werden. Die Sorgeberechtigten haben jedoch die Möglichkeit, ihren gebuchten Platz an andere Kinder innerhalb der Grundschule weiterzugeben. Die Erstattung des Beitrags abzgl. 5,- € Verwaltungsgebühr erfolgt wenn, ein geeigneter Ersatz entsprechend unserer Gruppeneinteilung möglich ist.

Im Falle eines Nichtzustandekommens einer Gruppe (s.o.) wird den Sorgeberechtigten ein Rücktrittsrecht eingeräumt.

Rücktrittsregelung für Farmerferien (Privatschulen)

der gesetzliche Vertreter kann bis zum Freizeitbeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Träger, die schriftlich erfolgen soll, vom Teilnahmevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung beim Träger.

In jedem Fall des Rücktritts durch den gesetzlichen Vertreter steht dem Träger unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen folgende pauschale Entschädigung zu:

bis 45 Tage vor Beginn der Maßnahme	10 %	Berechnungsgrundlage ist der jeweils ausgewiesene volle Elternbeitrag
vom 44. bis 22. Tag vor Beginn der Maßnahme	30 %	
vom 21. bis 15. Tag vor Beginn der Maßnahme	50 %	
vom 14. bis 7. Tag vor Beginn der Maßnahme	75 %	
ab dem 6. Tag vor Beginn der Maßnahme	90%	

Ist ein Ersatzteilnehmer möglich, dann erfolgt keine Entschädigungszahlung, aber wir berechnen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10 % des Gesamtpreises.

Rücktrittsrechte des Veranstalters

Ein außerordentliches Rücktrittsrecht wird für den Fall eingeräumt, dass durch „höhere Gewalt“ oder andere Gründe Ereignisse eingetreten sind, die eine Durchführung der Ferienbetreuung unmöglich machen. Ein solches Recht gilt beispielsweise in Fällen von Wasser-, Feuer- oder Sturmschäden, oder auch im Falle von Infektionsrisiken. Die betroffenen Eltern sowie das Schulverwaltungsamt werden informiert.

Infektionsschutz

Es sind die gesetzlichen Vorgaben **zum Infektionsschutz des Landes und des Bundes maßgeblich.**

Haftung

Die Ausfallhaftung der Freien Träger bei Nichtzustandekommen der Ferienbetreuung erstreckt sich maximal auf die Höhe des Entgeltes, das bei der Anmeldung geleistet wurde. Ausfall- bzw. Übernahmebürgschaften gegenüber anderen Anbietern können nur in dem Umfang übernommen werden, in dem diese noch freie Plätze (Restplätze) zusätzlich zu ihren normalen Kontingenten zur Verfügung haben. Die Haftung des Freien Trägers beinhaltet nicht den Weg zur Betreuungseinrichtung und zurück.